

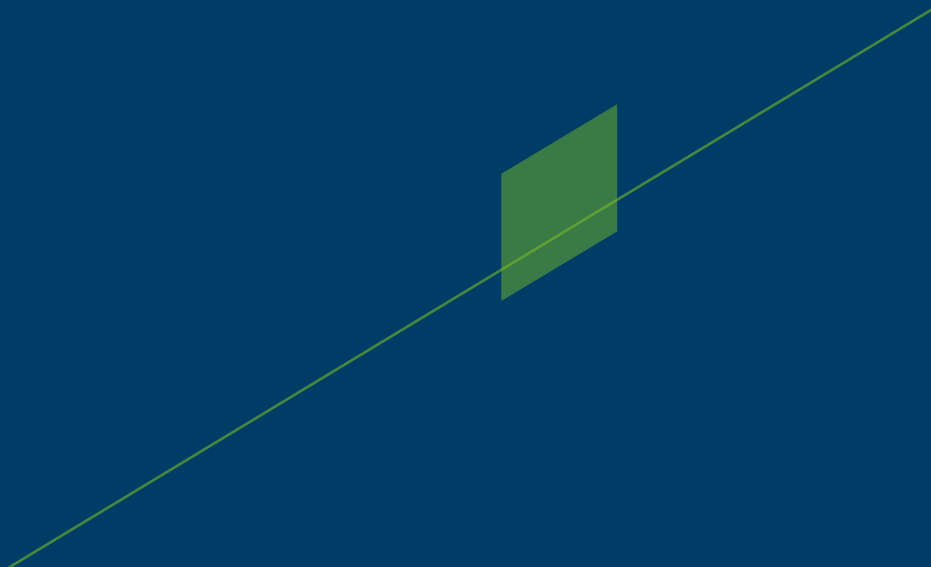


GVP

Gesamtverband der Personaldienstleister

Satzung

des Gesamtverbandes der
Personaldienstleister e.V.



Inhalt

I. Grundlagen.....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Formen der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Fördermitgliedschaft.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Wechsel der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
III. Verbandsstruktur.....	10
§ 10 Organe des Verbandes.....	11
§ 11 Mitgliederversammlung.....	11
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	12
§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	13
§ 14 Vorstand.....	14
§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes.....	14
§ 16 Wahl und Amtsdauer.....	15
§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes.....	16
§ 18 Präsidium.....	17
§ 19 Zuständigkeit des Präsidiums.....	17
§ 20 Wahl und Amtsdauer.....	18
§ 21 Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums.....	19
§ 22 Tarifkommissionen.....	20
§ 23 Zuständigkeit der Tarifkommissionen.....	20
§ 24 Wahl und Amtsdauer.....	21
§ 25 Sitzungen und Beschlüsse der Tarifkommissionen.....	22
IV. Landesverbände, weitere Regelungen.....	24
§ 26 Regionale Strukturen.....	25
§ 27 Wahlen.....	25
§ 28 Einigungsstelle.....	25
§ 29 Rechnungsprüfer.....	27
§ 30 Auflösung des Verbandes.....	27

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt nach Eintragung den Namen »Gesamtverband der Personaldienstleister e. V.«
2. Sitz des Verbandes ist Berlin. Er unterhält Geschäftsstellen in Berlin und Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist es, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich der Personaldienstleistungen zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wissenschaft und Öffentlichkeit zu wahren. Personaldienstleistungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Arbeitnehmerüberlassung, Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement, unternehmensnahe Dienstleistungen.
2. Diesen Zweck erfüllt der Verband insbesondere durch die Beratung, Vertretung und Unterrichtung der Mitgliedsunternehmen nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien. Der Verband kann Richtlinien herausgeben, die insbesondere Grundsätze für die Berufsausübung seiner Mitglieder enthalten (z. B. Verhaltens- und Ethik-Kodex). Als Arbeitgeberverband kann der Verband Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen mit den Gewerkschaften schließen und nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört ebenso die Förderung von Bildung, Digitalisierung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Personaldienstleistungen. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständige Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Verbandes ist nicht bezweckt.
3. Die Regelungen dieser Satzung sind so auszulegen, dass sie dem Grundsatz des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder in Bezug auf die jeweiligen tarifpolitischen Entscheidungen des Verbandes entsprechen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband ist in Form der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 4) und der Fördermitgliedschaft (§ 5) möglich.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen stellen, die in der Bundesrepublik Deutschland Personaldienstleistungen betreiben, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzen und in die erforderlichen amtlichen Register eingetragen sind (z. B. Gewerberegister, Handelsregister).
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann in folgenden Arten geführt werden:
 - a) als Mitglied mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) oder
 - b) als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft), wenn bei Arbeitnehmerüberlassungen mindestens der Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 Abs. 1 AÜG) gewährt wird oder ein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, der mit einer oder mehreren DGB-Gewerkschaften abgeschlossen wurde.

Ordentliche Mitglieder müssen sich für eine der vorstehend unter a) und b) aufgeführten Mitgliedschaftsarten entscheiden; dabei ist jedes Mitglied in seiner Entscheidung frei.

- 2a. Vor Zusammenführung der beiden Tarifwerke iGZ und BAP müssen sich neu eintretende Mitglieder mit Tarifbindung gem. Abs. 2 lit. a für eine der folgenden Mitgliedschaften entscheiden:
 - a) als Mitglied mit Tarifbindung an die iGZ-Tarifverträge (I-Mitgliedschaft) oder
 - b) als Mitglied mit Tarifbindung an die BAP-Tarifverträge (B-Mitgliedschaft).

Die Mitgliedschaft von früheren iGZ-Mitgliedern mit Tarifbindung wird als Mitgliedschaft gem. Abs. 2a lit. a fortgeführt, die Mitgliedschaft von früheren BAP-Mitgliedern mit Tarifbindung als Mitgliedschaft gem. Abs. 2a lit. b. Nach Zusammenführung der beiden Tarifwerke iGZ und BAP werden die Mitglieder mit Tarifbindung gem. Abs. 2a lit. a oder b als Mitglieder mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) gem. Abs. 2 lit. a fortgeführt.

- 2b.** Ein Mitglied mit I-Mitgliedschaft (I-Mitglied) hat keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen jedweder Art (z. B. Abstimmungen über Tarifforderungen und -ergebnisse, Maßnahmen im Rahmen eines Arbeitskampfes, Ämter etwa in den Tarifkommissionen), welche sich auf andere Tarifverträge als die iGZ-Tarifverträge und solche, mit denen die iGZ- und BAP-Tarifverträge zusammengeführt werden, beziehen.
- 2c.** Ein Mitglied mit B-Mitgliedschaft (B-Mitglied) hat keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen jedweder Art (z. B. Abstimmungen über Tarifforderungen und -ergebnisse, Maßnahmen im Rahmen eines Arbeitskampfes, Ämter etwa in den Tarifkommissionen), welche sich auf andere Tarifverträge als die BAP-Tarifverträge und solche, mit denen die iGZ- und BAP-Tarifverträge zusammengeführt werden, beziehen.
- 3.** Ein Mitglied mit OT-Mitgliedschaft (OT-Mitglied) hat keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen (z. B. Abstimmungen über Tarifforderungen und -ergebnisse, Maßnahmen im Rahmen eines Arbeitskampfes, Ämter etwa in den Tarifkommissionen). Vertreter* von OT-Mitgliedern, die Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums sind, sind an der Mitwirkung in diesen Gremien verhindert und können den Verband nicht im Außenverhältnis vertreten, soweit Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen betroffen sind. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von T-Mitgliedern.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- 1.** Natürliche und juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder nach § 4 werden können, können auf Antrag als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- 2.** Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie OT-Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:
 - a)** sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - b)** sie sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen;
 - c)** sie sind nicht wählbar für in der Satzung geregelte Ämter;
 - d)** sie haben keinen Anspruch auf Beratung durch den Verband nach § 6 Abs. 1.

* Zur besseren Lesbarkeit wird nur das Maskulinum verwandt – damit soll keinerlei Präferenz ausgedrückt werden, es sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, einzeln oder gemeinsam die Beratung und Unterstützung des Verbandes einschließlich der Rechtsberatung bei der Lösung aller im Aufgabenbereich des Verbandes auftretenden Fragestellungen zu verlangen, sofern nicht die Art der Mitgliedschaft dem entgegensteht. Dabei befindet das Präsidium über Art und Weise der Unterstützung, soweit nicht der Vorstand Richtlinien erlassen hat.
2. Ordentliche Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung »Mitglied des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e. V.« zu führen und damit zu werben. Fördermitglieder dürfen die Bezeichnung »Fördermitglied des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e. V.« führen und damit werben.
3. Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verhaltens- und Ethik-Kodex, sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und die Ziele des Verbandes zu fördern;
 - b) das Präsidium des Verbandes über alle die Interessen des Verbandes berührende Vorkommnisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere über alle tarif- und arbeitsrechtlichen Ereignisse mit grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung;
 - c) einen Bevollmächtigten sowie dessen jeweils aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform zu benennen;
 - d) Beiträge und Umlagen zur Deckung der Verbandskosten zu zahlen. Die nähere Ausgestaltung richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird;
 - e) das Präsidium des Verbandes über Entzug, Veränderung oder Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gem. § 4 unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, sofern nicht in einer Richtlinie gem. Abs. 3 den Geschäftsstellen diese Aufgabe übertragen wird.
2. Der Aufnahmeantrag muss einen Bevollmächtigten benennen und dessen jeweils aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse sowie die Erklärung enthalten, welche Mitgliedschaft im Sinne der §§ 4-5 beantragt wird. Wird eine ordentliche Mitgliedschaft gem. § 4 beantragt, muss der Aufnahmeantrag die Erklärung enthalten, welche Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2, 2a beantragt wird.
3. Eine Richtlinie des Vorstandes regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens.

§ 8 Wechsel der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können zwischen den in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsarten wechseln. Der Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart im Sinne des § 4 Abs. 2 wird mit Eingang einer in Textform abgegebenen Erklärung über den Wechsel beim Präsidium wirksam; § 3 Abs. 3 TVG bleibt unberührt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - c) aufgrund Austrittserklärung des Mitglieds gem. Abs. 2;
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds gem. Abs. 3, 4.
2. Der Austritt kann in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige und nachweisbare Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstellen des Verbandes erforderlich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung nebst Fristsetzung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden;
 - b) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 4 nicht mehr vorliegen.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied wiederholt gegen die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien verstößt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder seiner Organe gröblich zu schädigen. Dies ist insbesondere der Fall bei Kundgabe rassistischer, verfassungs- oder fremdenfeindlicher und anderer diskriminierender oder menschenverachtender Haltungen innerhalb und außerhalb des Verbandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit zur Anhörung gewährt werden. Der Beschluss wird mit Zustellung an das Mitglied wirksam.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Beitragspflicht für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, sowie für frühere Kalenderjahre unberührt.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes verloren. Das heißt, es erlischt insbesondere jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf das Vermögen des Verbandes einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Auszahlung oder Rückzahlung.

III. Verbandsstruktur

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§§ 11-13), der Vorstand (§§ 14-17), das Präsidium (§§ 18-21) und die Tarifkommissionen (§§ 22-25).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans und Beschluss über die Beitragsordnung und ggf. Umlagen;
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Tarifkommissionen und deren Entlastung sowie des Abschlussberichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Tarifkommissionen;
 - e) Wahl der Mitglieder der Einigungsstelle (§ 28) und deren Abberufung;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 29);
 - g) Änderung der Satzung (§ 13) und Auflösung des Verbandes (§§ 13, 30);
 - h) Erlass eines Verhaltens- und Ethik-Kodex, der insbesondere Grundsätze für die Berufsausübung der Mitglieder festlegt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in Bezug auf Tarifangelegenheiten des Verbandes unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder. Das bedeutet insbesondere, dass nur Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die der Beschlussfassung unterliegenden Tarifangelegenheiten führen, stimmberechtigt sind; OT-Mitglieder sind von der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch digital (online) oder hybrid durchgeführt werden. Die Regelungen zu der Einberufung, den Aufgaben und der Beschlussfassung gelten entsprechend. Hybrid bedeutet, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Digital bedeutet, dass die Mitglieder an der (rein) digitalen Versammlung allein im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte allein auf diesem Wege ausüben müssen. Über die Art der Durchführung entscheidet und informiert das Präsidium.

4. Im Falle einer digitalen oder hybriden Versammlung erfolgt die Versammlung oder deren Übertragung in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zum virtuellen Raum wird dem Mitglied mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum kann die Versammlung im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung stattfinden, bei der über eine Zwei-Wege-Verbindung in Echtzeit die Mitglieder miteinander kommunizieren und ihre Antrags-, Frage-, Stimm- und weiteren Mitgliedschaftsrechte ausüben können.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten gem. § 6 Abs. 3 lit. c bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Personalvorschläge zur ordentlichen Wahl der Ämter gem. § 11 Abs. 1 lit. c und d sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Geschäftsstellen in Textform einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn ein Interesse des Verbands es erfordert oder wenn 3/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch eine andere vom Versammlungsleiter vorgegebene Abstimmungsform, z. B. elektronische Abstimmung. Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 6 Abs. 3 lit. c zuletzt benannten Bevollmächtigten. Sofern ein anderer für dieses ordentliche Mitglied die Stimme abgeben soll, ist eine neue Vollmacht vor der Wahl oder Abstimmung vorzulegen.
4. Das Stimmrecht kann auch im Wege der Vertretung ausgeübt werden. In diesem Fall übt ein ordentliches Mitglied für ein anderes ordentliches Mitglied das Stimmrecht aus (Stimmrechtsübertragung). Hierzu muss ein Bevollmächtigter eines anderen Mitglieds in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

§ 14 Vorstand

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf einschließlich der Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzenden der Tarifkommissionen, des Tarifverhandlungsführers und des Sprechers der Landesbeauftragten – die kraft ihrer Ämter Mitglieder des Vorstandes sind – zwölf Mitglieder nicht unter- und 48 Mitglieder nicht überschreiten.
2. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl der Vorstandsmitglieder kann während der laufenden Amtsperiode des Vorstands durch weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Höchstzahl gem. Abs. 1 erweitert werden.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen und die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums aus seiner Mitte mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten und Vizepräsidenten;
 - b) Beschlussfassung über Regelungen zur Geschäftsordnung des Präsidiums, insbesondere die Zuweisung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Präsidiums zur eigenverantwortlichen Erledigung;
 - c) Beschlussfassung über Richtlinien und Ordnungen, die in dieser Satzung vorgesehen sind oder zur Erläuterung, näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung der in dieser Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien dienen; Richtlinien und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung;
 - d) Einrichtung bzw. Beendigung von zusätzlichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie die Festlegung deren Richtlinienkompetenzen;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9 Abs. 4 oder nach Vorschlag der Einigungsstelle gem. § 28 Abs. 5;
 - f) Der Vorstand kann natürliche Personen zum »Ehrenpräsident des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V.« ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle der nachträglichen Erweiterung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt die Wahl dieser Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der laufenden Amtsperiode; die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder endet damit zum selben Zeitpunkt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Es können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht zum Vorstand ist, dass die Person entweder:
 - a) Geschäftsinhaber ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist;
 - b) Organ oder Mitglied eines Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist;
 - c) vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist;
 - d) eine vergleichbare Arbeitgeberstellung innehat.

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) durch Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds;
 - d) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Vorstandsmitglied angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist;
 - e) sobald das Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen, dem es zum Zeitpunkt der Vorstandswahl angehörte, ausscheidet;
 - f) sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Durch Beschluss des Vorstands kann im Einvernehmen mit dem Mitgliedsunternehmen, dem das Vorstandsmitglied angehört, die Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtsperiode fortgesetzt werden, sofern kein Fall von § 16 Abs. 2 d) oder e) vorliegt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Dauer der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied wählen.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten geleitet, sofern der Vorstand keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Die Sitzung kann auch insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid abgehalten werden. Hybrid bedeutet, dass Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen und ihre Rechte auf diesem Wege ausüben können. Über die Art der Durchführung entscheidet und informiert der Präsident.
2. Sitzungen des Vorstandes sind durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten in Textform einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied des Vorstandes als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies in Textform unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand kann jedes seiner Mitglieder stellen. Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auf Veranlassung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Veranlassung des Vizepräsidenten auch in Textform außerhalb einer Sitzung des Vorstandes gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten in Textform gesetzten Frist eingeht. Für die Beschlussfassung in Textform ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen. In diesem Fall kann die Stimmabgabe nur in Textform durch das jeweilige Vorstandsmitglied erfolgen. Widerspricht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dieser Art des Beschlussfassungsverfahrens innerhalb dieser Frist in Textform, so kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und bis zu 14 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt über die Zahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder.
2. Die durch den Vorstand bestimmte Anzahl der Präsidiumsmitglieder kann während der laufenden Amtsperiode des Präsidiums durch weiteren Beschluss des Vorstandes bis zur Höchstzahl gem. Abs. 1 erweitert werden.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verband durch:
 - a) den Präsidenten im Zusammenwirken mit dem Vizepräsidenten;
 - b) den Präsidenten oder den Vizepräsidenten im Zusammenwirken mit einem anderen Präsidiumsmitglied;
 - c) zwei Mitglieder des Präsidiums.

Das Präsidium kann die Hauptgeschäftsführung zu den besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB ernennen.

§ 19 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Setzen der strategischen Leitlinien des Verbandes; die operative Gesamtleitung der Geschäftsstellen erfolgt nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und wird an die Hauptgeschäftsführung delegiert;
 - b) Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Hauptgeschäftsführers;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Haushaltsplans;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans.
2. Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Einwilligung durch den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Hauptgeschäftsführers;
- b) Alle Geschäfte, die der Vorstand durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.

Der Vorstand kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle erteilen. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.

- 3. Der Verband unterhält Verbandsgeschäftsstellen unter der Leitung der Hauptgeschäftsführung. Das Präsidium kann ihnen die in Abs. 1 lit. a bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse des Vorstandes entgegenstehen. Die Verbandsgeschäftsführung ist an eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung gebunden.
- 4. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, oder redaktionelle Änderungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen kann das Präsidium selbständig vornehmen. Hierüber sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 20 Wahl und Amtsdauer

- 1. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch den Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle der nachträglichen Erweiterung der Anzahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 18 Abs. 2 erfolgt die Wahl dieser Präsidiumsmitglieder durch den Vorstand für die Dauer der laufenden Amtsperiode; die Amtsperiode aller Präsidiumsmitglieder endet damit zum selben Zeitpunkt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Mitgliedschaft im Präsidium endet
 - a) mit Ablauf der Amtszeit. Das Präsidiumsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - b) durch Abberufung durch den Vorstand;
 - c) durch Amtsniederlegung des Präsidiumsmitgliedes;
 - d) sobald die Mitgliedschaft im Vorstand endet.
- 3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus seiner Mitte für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in das Präsidium wählen.

§ 21 Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten geleitet, sofern das Präsidium keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Die Sitzung kann auch insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid abgehalten werden. Hybrid bedeutet, dass Präsidiumsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen und ihre Rechte auf diesem Wege ausüben können. Über die Art der Durchführung entscheidet und informiert der Präsident.
2. Sitzungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten in Textform einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied des Präsidiums als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies in Textform unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Anträge zur Beschlussfassung durch das Präsidium kann jedes seiner Mitglieder stellen. Jedes in das Präsidium gewählte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt.
4. Beschlüsse des Präsidiums können auf Veranlassung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Veranlassung des Vizepräsidenten auch in Textform außerhalb einer Sitzung des Präsidiums gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten in Textform gesetzten Frist eingeht. Für die Beschlussfassung in Textform ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen. In diesem Fall kann die Stimmabgabe nur in Textform durch das jeweilige Präsidiumsmitglied erfolgen. Widerspricht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dieser Art des Beschlussfassungsverfahrens innerhalb dieser Frist in Textform, so kommt der Beschluss nicht zustande.

5. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 22 Tarifkommissionen

1. Die Anzahl der Tarifkommissionen bestimmt sich nach der Anzahl der unterschiedlichen Tarifwerke (bestehend z.B. aus Manteltarifvertrag, Entgelttrahmentarifvertrag, Entgelttarifvertrag, Manteltarifvertrag für die Auszubildenden, Beschäftigungssicherungstarifvertrag), die mit Arbeitnehmervereinigungen abgeschlossen werden bzw. werden sollen. Die Anzahl der Tarifkommissionsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweilige Tarifkommission besteht aus mindestens zehn und aus höchstens 45 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit gewählt werden. Wahlberechtigt sind daher nur die Vertreter von Mitgliedern, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist.
2. Im Falle der Zusammenführung der beiden Tarifwerke iGZ und BAP werden auch die beiden jeweiligen Tarifkommissionen zusammengeführt. Die Mitglieder der beiden Tarifkommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gem. § 24 Abs. 1 S.1 im Amt.
3. Vor der Zusammenführung der Tarifwerke wird die Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ) fortgeführt. Beide Tarifkommissionen entsenden jeweils drei Mitglieder und jeweils eine hauptamtliche Vertretung in die VGZ.

§ 23 Zuständigkeit der Tarifkommissionen

Jede Tarifkommission ist für ein Tarifwerk zuständig und hat in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Tarifverhandlungen;
- b) Beschlussfassung über Verhandlungsergebnisse;
- c) Beschlussfassung über die Kündigung von Tarifverträgen;
- d) Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Tarifkommission; der jeweilige Vorsitzende der Tarifkommission ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Die Tarifkommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Berater heranziehen;

- e) Wahl der jeweiligen Tarifverhandlungskommission, deren Verhandlungsführer und deren stellvertretenden Verhandlungsführer aus den Mitgliedern der jeweiligen Tarifkommission. Eine Tarifverhandlungskommission besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Zusätzliches (nicht stimmberechtigtes) Mitglied einer Tarifverhandlungskommission ist die Hauptgeschäftsführung bzw. ein von dieser entsandter Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstellen. Der Tarifverhandlungsführer ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 24 Wahl und Amtsdauer

1. Die Mitglieder werden auf Grundlage einer Vorschlagsliste des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorschlagsliste muss den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. In die jeweilige Tarifkommission können nur Vertreter von Mitgliedern gewählt werden, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist.
2. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Tarifkommission endet:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit. Das Tarifkommissionsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) durch Amtsniederlegung des Tarifkommissionsmitgliedes;
 - d) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Tarifkommissionsmitglied angehört, eine Mitgliedschaft führt oder in eine Mitgliedschaft wechselt, die nicht zu einer Tarifbindung an die Tarifverträge führt, für welche die jeweilige Tarifkommission zuständig ist;
 - e) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Tarifkommissionsmitglied angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist;
 - f) sobald das Tarifkommissionsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen, dem es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, ausscheidet.
3. Scheidet ein Tarifkommissionsmitglied vorzeitig aus, so kann die verbleibende Tarifkommission für die Dauer der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied wählen.

§ 25 Sitzungen und Beschlüsse der Tarifkommissionen

1. Die Sitzungen der Tarifkommissionen werden durch ihren Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern die Tarifkommissionen keinen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Sitzung kann auch insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid abgehalten werden. Hybrid bedeutet, dass Tarifkommissionsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen und ihre Rechte auf diesem Wege ausüben können. Über die Art der Durchführung entscheidet und informiert der Vorsitzende der jeweiligen Tarifkommission.
2. Sitzungen der Tarifkommissionen sind jeweils durch ihren Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied der jeweiligen Tarifkommission als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied der jeweiligen Tarifkommission dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Tarifkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sind. Anträge zur Beschlussfassung durch eine Tarifkommission kann jedes ihr angehörende Tarifkommissionsmitglied stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes in die jeweilige Tarifkommission gewählte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Tarifkommissionen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
4. Beschlüsse der Tarifkommissionen können jeweils auf Veranlassung ihres Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Veranlassung ihres stellvertretenden Vorsitzenden auch in Textform außerhalb einer Sitzung der jeweiligen Tarifkommission gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Tarifkommission, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Tarifkommission in Textform gesetzten Frist eingeht. Für die Beschlussfassung in Textform ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur

Stimmabgabe zu setzen. In diesem Fall kann die Stimmabgabe nur in Textform durch das jeweilige Tarfkommmissionsmitglied erfolgen. Widerspricht die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Tarfkommmissionsmitglieder dieser Art des Beschlussfassungsverfahrens innerhalb dieser Frist in Textform, so kommt der Beschluss nicht zustande.

IV. Landesverbände, weitere Regelungen

§ 26 Regionale Strukturen

Um eine demokratische, transparente und effektive Basisarbeit des Verbandes zu erreichen, werden Landesverbände möglichst deckungsgleich mit den Bundesländergrenzen eingerichtet, die rechtlich unselbständige Gliederungen des Bundesverbandes sind. Die Landesverbände können nach Bedarf in weitere Regionalkreise untergliedert werden. Die Landesverbände können jeweils einen Landesbeauftragten wählen. Die Landesbeauftragten können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen (Sprecher der Landesbeauftragten). Näheres zu Aufgaben, Organen und Struktur der Landesverbände regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 27 Wahlen

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
2. Der Präsident, der Vizepräsident, die Landesbeauftragten sowie die Vorsitzenden der Tarifkommissionen und ihre Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der übrigen Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder der Tarifkommissionen kann auch als Listenwahl durchgeführt werden, bei der die Wahl für mehrere gleiche Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst wird. In diesem Fall sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl der wegen Stimmengleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

§ 28 Einigungsstelle

1. Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten in verbandsinternen Angelegenheiten zu schlichten und Satzungsverstöße sowie Verstöße gegen den Verhaltens- und Ethik-Kodex von Mitgliedsunternehmen zu ahnden. Sie wird durch Beschluss des Präsidiums einberufen.

2. Die Einigungsstelle besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Personalvorschläge zur ordentlichen Wahl der Einigungsstelle sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Geschäftsstellen anzumelden. Es sollen zusätzlich mindestens zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.
3. Gewählt werden darf jeder Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes. Er darf nicht Funktionsträger im Verband sein. Juristische Fachberater dürfen hinzugezogen werden. Die Einigungsstelle bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Den beteiligten Mitgliedsunternehmen ist zunächst Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben (Anhörung). Die Anhörung soll innerhalb von 14 Tagen nach der Einberufung der Einigungsstelle erfolgen. Die Einigungsstelle darf ihre Entscheidungen auch ohne Sitzung durch mündliche oder Abstimmungen in Textform herbeiführen. Der Ausspruch einer Sanktion gegenüber einem Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Einigungsstelle beschließt eine Geschäftsordnung für das weitere Verfahren.
5. Die Einigungsstelle kann folgende Sanktionen verhängen: Verwarnung, Verweis, Bußgeld. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages des Mitgliedes (finanzielle Leistungsfähigkeit) und der Schwere des Verstoßes. Soweit wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Satzung oder den Verhaltens- und Ethik-Kodex ein Verbandsausschluss in Betracht kommt, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Einigungsstelle.
6. Die Mitgliedschaft in der Einigungsstelle endet:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied der Einigungsstelle bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) durch Amtsniederlegung des Einigungsstellenmitglieds;
 - d) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Einigungsstellenmitglied angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist;
 - e) sobald das Einigungsstellenmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen, dem es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, ausscheidet.

7. Scheidet ein Mitglied aus der Einigungsstelle aus, rückt für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Das Gleiche gilt im Falle der Abberufung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund. Steht kein gewähltes Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, ist das Präsidium berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

§ 29 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres. Die einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
2. Der Vorstand beauftragt zusätzlich eine Rechnungsprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsgesellschaft, deren Bericht den vom Verband gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen ist.

§ 30 Auflösung des Verbandes

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird an die zum Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen Mitglieder anteilig ausgekehrt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)

Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstraße 2-3a | 10117 Berlin

Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de



Gesamtverband der
Personaldienstleister e. V. (GVP)
www.personaldienstleister.de

